

# Kommission „Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung“

## Änderung der Geschäftsordnung

Die Bundesärztekammer hat mit der zuständigen Behörde, dem Paul-Ehrlich-Institut, die neue „Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion“ mit einer letzten Anpassung am 20. April 2018 beschlossen.

Eine Fortschreibung der Musterrichtlinie von 2006 war nicht möglich, da sich die gesetzlichen Grundlagen zum Umgang mit menschlichen Keimzellen geändert hatten. Die wichtigsten Gesetze sind das Transplantationsgesetz (TPG) und das Arzneimittelgesetz (AMG), aber auch andere Gesetze und Verordnungen greifen in die Regelung dieser Richtlinien ein. Das ist die TPG-Gewebereverordnung (TPG-GewV), die Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV), das Samenspenderegistergesetz (SaRegG), das Gendiagnostikgesetz (GenDG) und natürlich

auch das Embryonenschutzgesetz (ESchG). Diese Richtlinie stellt den anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik in Umgang mit menschlichen Keimzellen dar.

Die Änderung der Geschäftsordnung nimmt jetzt Bezug auf diese Richtlinie der Bundesärztekammer. Dazu wurde die Anlage 2 „Durchführung von künstlichen Befruchtungen“ aufgehoben und es wird in der jetzigen Anlage direkt Bezug auf die Richtlinien der Bundesärztekammer genommen.

Regelungen zur Qualitätssicherung sind in die Geschäftsordnung aufgenommen worden. Die Sächsische Landesärztekammer ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Qualitätssicherung der Reproduktionsmedizin“ bei der Bundesärztekammer. Die Qualitätsindikatoren werden dort regelmäßig überprüft und gegebenenfalls verändert

oder erweitert. Damit wird den dynamischen Veränderungen in diesem Bereich Rechnung getragen.

Eine weitere Satzungsänderung ist die Änderung des Namens in der Geschäftsordnung der Kommission in „Kommission assistierte Reproduktion“. Der Begriff künstliche Befruchtung bleibt in der Geschäftsordnung nur bestehen, wenn ein direkter Bezug zu gesetzlichen Grundlagen vorhanden ist (§ 121 a SGB V).

Mit der Aufnahme der Richtlinien der Bundesärztekammer zum Umgang mit Keimzellen in die Geschäftsordnung wird gewährleistet, dass die umfangreichen gesetzlichen Grundlagen in unser Landesrecht einfließen und eine Qualitätssicherung zwischen reproduktionsmedizinischen Zentren gesichert ist. ■

Dr. med. Hans Jürgen Held  
Vorsitzender der  
„Kommission assistierte Reproduktion“